



news

Pension Buyout: Auslagerung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen

bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für betriebliche
Altersversorgung

Sonderausgabe zur Würdigung des
aktuellen Marktgeschehens

September 2026

INHALT

- 1 Vorwort
- 2 Betriebswirtschaft im Blickpunkt
08/2026: Auslagerung von unmittelbaren
Pensionsverpflichtungen – Risiken
renditegetriebener Ausgliederung von
Pensionsverpflichtungen
- 3 Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 12/2026:
Ausgliederung von
Pensionsverpflichtungen – Risiken
renditegetriebener Modelle
- 4 NZA-Editorial 15/2026 (Diller/Schaller):
Pension Buyout – De-Risking oder
Gambling?
- 5 Kenston Pension GmbH:
Haftungssichere Auslagerung von
Versorgungsverpflichtungen aus einer
Hand
- 6 **KENSTON GRUPPE®**: Gesellschaften,
Historie und Standorte
- 7 **KENSTON GRUPPE®**: Fachöffentlichkeit

VORWORT

1 Rentnergesellschaften im Fokus des Marktes

Die Auslagerung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen ist aktuell eines der am meist diskutiertesten Themen im Bereich der Versorgung und Vergütung.

Denn die Direktzusage stellt nach wie vor den wichtigsten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung dar. Für Jahrzehnte alte Unternehmen haben sich die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen dabei zu einem der größten bzw. oftmals sogar den größten Posten der Passivseite in ihren Unternehmensbilanzen entwickelt.

Sollen diese Unternehmen nun veräußert oder an die nächste Generation übergeben werden, können sich die Pensionsverpflichtungen oftmals als Hindernis für derartige

Gestaltungen erweisen.

Neben diesen Überlegungen kann auch die Entlastung der Personalabteilung und die Vermeidung betriebsfremder Risiken ein Motiv für die Auslagerung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen sein.

Vor allem für Corporates und Publikumsgesellschaften (bzw. börsennotierte Gesellschaften) hat sich das „Pension De-Risking“ im Zuge von M&A-Prozessen als sinnvolle und oftmals sogar notwendige Umsetzung etabliert.

Da von der Versicherungswirtschaft entwickelte Umsetzungen für derartige Problemstellungen, wie die Auslagerung auf einen Pensionsfonds oder die Schaffung von Treuhandvermögen,

keine zufriedenstellende Lösungen für Unternehmen bieten und für eine vollumfängliche Enthftung ungeeignet sind, haben sich am Markt Lösungen etabliert, die unter dem Schlagwort „Rentnergesellschaft“ subsummiert werden können.

Unter einer Rentnergesellschaft wird grundsätzlich ein Unternehmen verstanden, dessen einziger bzw. zumindest überwiegender Gesellschaftszweck die Abwicklung von Versorgungsverbindlichkeiten aus laufenden Versorgungsverpflichtungen und unverfallbaren Anwartschaften gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist. Rentnergesellschaften können dabei auf zwei unterschiedlichen Arten entstehen.

Zum einen entstehen Rentnergesellschaften durch umwandlungsrechtliche Spaltungsprozesse. Dies kann durch eine Abspaltung iSd § 123 Abs. 2 UmwG oder durch eine Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 UmwG geschehen.

Beschränkungen der spaltungsrechtlichen Zuordnungsfreiheit gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die sich in einem aktuellen Arbeitsverhältnis mit dem übertragenden Rechtsträger befinden und entweder bei dem übertragenden Rechtsträger verbleiben oder aber in Transaktionen gemäß § 613a BGB auf den aufnehmenden Rechtsträger übergehen.

Ehemalige Mitarbeiter des übertragenden Rechtsträgers werden von § 613a BGB demgegenüber nicht erfasst. Auch gilt der ungeschriebene Grundsatz der Untrennbarkeit von aktivem Arbeitsverhältnis und Versorgungsverhältnis nicht mehr, da das aktive Arbeitsverhältnis beendet ist.

Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnern und mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen ehemaligen Mitarbeitern sowie deren Hinterbliebenen unterliegen daher dem Grundsatz der spaltungsrechtlichen Zuordnungsfreiheit gemäß § 126 Abs. 1 UmwG. Sie können dadurch im Rahmen einer privatautonomen Regelung den an der Spaltung

beteiligten Rechtsträger zugeordnet werden. Versorgungsverpflichtungen aus beendeten Arbeitsverhältnissen können damit grundsätzlich eigenständiger – und auch einziger – Regelungsgegenstand eines Spaltungsvertrages sein.

Denkbar sind ebenso Szenarien, bei denen im Zusammenhang mit einem Unternehmensverkauf oder einer konzerninternen Restrukturierung alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Versorgungsschuldners, mit Ausnahme der Pensionsverbindlichkeiten und des entsprechenden Deckungsvermögens, im Wege eines Asset Deals auf einen Dritten übertragen werden. Bei dem ursprünglichen Versorgungsschuldner verbleiben nach dem erfolgten Betriebsübergang nur die von § 613a Abs. 1 BGB nicht erfassten Pensionsverpflichtungen und das Deckungsvermögen. Die Rentnergesellschaft entsteht hier also nicht gezielt als neue Gesellschaft, sondern aufgrund einer Veränderung des Unternehmenszwecks des bislang operativ tätigen Arbeitgebers und „wächst“ sozusagen in die Eigenschaften einer Rentnergesellschaft hinein.

Vor diesem Hintergrund liefert dieser KP-Sonder-Newsletter einer Zusammenfassung über das aktuelle Marktgeschehen und setzt vor allem einen Schwerpunkt in der Gegenüberstellung des sogenannten betriebsrentenrechtlichen und renditegetriebenen Modells. Besonderer Fokus wird hier auf mögliche Haftungsrisiken von auslagernden Unternehmen und deren Organe gelegt.

Neben Veröffentlichungen der Geschäftsleitung der Kenston Pension GmbH in diversen Fachmedien, wird auch auf weitere aktuelle Fachbeiträge der Anwendungspraxis Bezug genommen.

Sebastian Uckermann und Patrick Drees

Geschäftsführer Kenston Pension GmbH
CEO/COO **KENSTON GRUPPE®**





FACHBEITRAG · BETRIEBSWIRTSCHAFT IM BLICKPUNKT 08/2026

2 Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen – Risiken renditegetriebener Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen

von Sebastian Uckermann, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln, Patrick Drees, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln, und Dr. Matthias Böglmüller, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Salary Partner bei SEITZ Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH, München

Die Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen durch Gestaltungen des Umwandlungsrecht ist seit einigen Jahren eines der besonders häufig diskutierten Themen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Grundsätzlich stehen sich derzeit zwei unterschiedliche Modelle gegenüber: das betriebsrentenrechtlich geprägte Modell und das renditegetriebene Modell. Das betriebsrentenrechtliche Modell zielt primär auf die Absicherung typischer versicherungsmathematischer Risiken wie Langlebigkeit und Zinsentwicklung und ist in seiner Struktur durch Transparenz und konservative Anlageformen gekennzeichnet. Beim renditegetriebenen Modell rückt die Kapitalverwertung in den Vordergrund. Die betriebsrentenrechtlichen Verpflichtungen dienen hier oftmals lediglich als Vehikel, um Zugriff auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu erlangen. Der Beitrag beleuchtet vor diesem Hintergrund das aktuelle Marktgeschehen und zeigt auf, welche (vermeidbaren) Haftungsrisiken für Unternehmen und deren Organe erwachsen können.

Rechtliche Umsetzung des Auslagerungsprozesses

Auch wenn die Motivation zur Auslagerung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen mannigfaltig sein können, hat sich vor allem das Interesse an einem belastungsfreien Unternehmen im Zuge von Unternehmensrestrukturierungen bzw. -transaktionen als Haupttreiber für die Entwicklung des Beratungsmarktes gezeigt.

In der Praxis erfolgt die Auslagerung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen dabei regelmäßig durch Abspaltung/Ausgliederung gemäß § 123 UmwG auf eine „Rentnergesellschaft“. Unter einer Rentnergesellschaft wird dabei – unabhängig von der gewählten Rechtsform – ein Unternehmen verstanden, dessen einziger bzw. einzig verbliebener, zumindest aber überwiegender Gesellschaftszweck die Abwicklung von Versorgungsverbindlichkeiten aus laufenden Versorgungsverpflichtungen und unverfallbaren Anwartschaften gegenüber ehemaligen, inaktiven Arbeitnehmern und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist.

Der insolvenzrechtliche Status der Versorgungsberechtigten bleibt von den umwandlungsrechtlichen Maßnahmen

unberührt, sodass diese weiterhin gesetzlichen Insolvenzschutz durch den Pensionssicherungsverein aG (PSVaG) genießen.

Für das auslagernde Unternehmen ergeben sich demgegenüber zwei übergeordnete, haftungsrelevante Thematiken:

1. Welchen Abgeltungsbetrag habe ich aus haftungsrelevanter Sicht zu leisten?
2. Wie vermeide ich eine sich aus §§ 123, 133 Abs. 3 UmwG ergebende Inanspruchnahme im Zuge der zehnjährigen Nachhaftung, sodass ich mich im Zeitpunkt der Auslagerungsumsetzung bereits wirtschaftlich vollumfänglich von den Versorgungsverpflichtungen befreit habe?

Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf Rentnergesellschaften wird dabei vermehrt durch Finanzdienstleistungsunternehmen aller Art, so zB Versicherungsmakler, Anlageberatungsunternehmen, versicherungsnahe Unternehmen, als voluminöser Markt zum Absatz von Finanzprodukten erkundet und genutzt. Dies auch vor dem Hintergrund, da die Rentnergesellschaft-Lösung einer

durch die Versicherungswirtschaft propagierten Auslagerung unter zu Hilfenahme des Durchführungsweges „Pensionsfonds“ deutlich überlegen ist und zukünftig derartige Gestaltungen vollends vom Markt verdrängen wird.

Gerade durch das Zusammenspiel von Rentnergesellschaften und CTA-Lösungen zur finanziellen Unterlegung von Pensionsverpflichtungen wird ein immenser Absatzmarkt propagiert und sichtbar. Jedoch wird hierbei völlig verkannt, dass die Ausgliederung bzw. Abspaltung von bilanziellen Pensionsverpflichtungen vor allem ein komplexer juristischer Prozess ist. So sind vor allem mannigfaltige Aspekte des Umwandlungs-, Betriebsrenten- und Steuerrechts zu beachten und umzusetzen, sodass vor allem die beiden zentralen haftungsrelevanten Fragestellungen für das Unternehmen gelöst werden müssen.

Höhe des Abgeltungsbetrages

Vor Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gab es mit den steuerlichen Bestimmungen zur Rückstellungsbildung bei Pensionsverpflichtungen lediglich fiskalpolitisch motivierte bilanzrechtliche Anforderungen. Die Berechnung erfolgte nach dem sogenannten versicherungsmathematischen Teilwertverfahren mit einem Diskontierungssatz von 6,0 % p.a., keiner Berücksichtigung von künftigen noch nicht feststehenden Entgelterhöhungen, sowie keiner Berücksichtigung von künftigen Rentenanpassungen. Diese Werte wurden in der Praxis weitgehend für die Handelsbilanzierung übernommen, sodass sich unrealistisch niedrige Rückstellungshöhen für die Handelsbilanz ergaben.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Jahre 2008 (BAG vom 11.03.2008, 3 AZR 358/06) einen eigenständigen arbeitsrechtlichen Begründungsansatz für eine Ausstattungspflicht erarbeitet, mit dem ein über die handelsrechtlichen Vorschriften hinausgehendes „gesteigertes Vorsichtsprinzip“ analog zur Versicherungswirtschaft entwickelt wurde. Die dem Urteil zu Grunde liegenden Ausstattungsverpflichtungen lieferten demnach weit über der notwendigen Realität liegenden Abgeltungsbeträge.

Da seit dem BilMoG umfassende Bewertungsverfahren für Versorgungsverpflichtungen vorliegen, herrscht in der Literatur Einigkeit, dass der Anlass für die seinerzeitige Rechtsprechung des BAG der Höhe nach entfallen ist und die handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze als Untergrenze für eine ausreichende Ausstattung einer Rentnergesellschaft anzusehen sind.

Renditegetriebene Modelle nutzen jedoch die seinerzeitige Argumentation des BAG, um Rentnergesellschaften unnötigerweise überhöht auszustatten und sich dadurch nicht für die Rentenverpflichtungen notwendige Vermögenswerte anzueignen.

Sofern beim auslagernden Unternehmen aus objektiver Sicht ausreichende Vermögenswerte für die Ausstattung der „Rentnergesellschaft“ vorhanden sind, eine Ausstattung der oben aufgezeigten BAG-Rechtsprechung jedoch nicht möglich ist, wird im Renditegetriebenen Modell darüber hinaus oftmals durch Anbieter suggeriert die (faktisch nicht bestehende) Deckungslücke mit „Eigenmittel“ aufzufüllen.

Hier ist aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten für die auslagernden Unternehmen und vor allem deren Organe Vorsicht geboten. Denn solche Gestaltungen zeigen eindrucksvoll, dass im Renditegetriebenen Modell der innewohnende Charakter von Auslagerungsprozessen nicht durchdrungen wird. Auch wenn das bereits genannte BAG-Urteil aus 2008 seit BilMoG in Bezug auf die Höhe der notwendigen Ausstattung einer Rentnergesellschaft überholt ist, ist der grundsätzliche Tenor des Urteils nach wie vor richtig.

So hält das BAG fest, dass den versorgungspflichtigen Arbeitgeber die arbeitsvertragliche Nebenpflicht trifft, eine Rentnergesellschaft, auf die Versorgungsverbindlichkeiten ausgegliedert werden, so auszustatten, dass sie die laufenden Betriebsrenten zahlen kann und zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist.

Das BAG spricht hier richtigerweise von einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht des Arbeitgebers. Das BAG schreibt nicht von einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht eines Dritten. Vielmehr kann sich der originär zusagende Arbeitgeber seiner Pflicht zur Ausstattung der Rentnergesellschaft nicht dadurch entledigen, dass Dritte „Eigenmittel zur Verfügung“ stellen.

Durch die Bereitstellung von „Eigenmittel“ soll darüber hinaus der Eindruck erweckt werden, dass auslagerndes und aufnehmendes Unternehmen in Bezug auf die Kapitalanlage gleichlaufende Interessen hätten. Man sitze diesbezüglich faktisch „in einem Bott“. So wird suggeriert, dass hohe Renditen in der Kapitalanlage für beide Vertragsseiten notwendig und sinnvoll sind, wobei vollends verkannt wird, dass sich derartige Modelle selbstverständlich durch (hoch)risikobehaftete Kapitalanlage auf Kosten von Sicherheitsaspekten finanzieren, für das auslagernde Unternehmen jedoch die Haftungsfreistellung übergeordnetes Ziel sein muss.

Ebenso wird in dem renditegetriebenen Modell oftmals durch Transaktionsgestaltungen mit Share-Deal versucht, die ordnungsgemäße Ausstattung der Rentnergesellschaft zu umgehen. Zunächst gründet das auslagernde Unternehmen eine interne Rentnergesellschaft, auf die die Versorgungsverpflichtungen ausgelagert werden. Hierbei werden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausstattung erfüllt. In einem zweiten Schritt kauft der renditegetriebene Anbieter die Rentnergesellschaft dem

auslagernden Unternehmen zu einem entsprechenden Kaufpreis ab. Dass der Kaufpreis im Anschluss dem Vermögen der Rentnergesellschaft entnommen wird, ist Teil des Modells, sodass in Höhe des Kaufpreises eine faktische Unterdeckung der Rentnergesellschaft vorliegt. Ansonsten müsste die Frage erlaubt sein, wieso ein Anbieter einen Kaufpreis für eine Rentnergesellschaft zahlen sollte, wenn hier lediglich Vermögenswerte vorliegen, die im ausreichenden Umfang die Versorgungsverpflichtungen absichern. Eine derartige Gesellschaft müsste denklogisch einen Wert von Null haben.

Deutsche Betriebsrenten sollten kein Spekulationsobjekt sein, sodass im betriebsrentenrechtlichen Modell die Haftungsfreistellung des abspaltenden Unternehmens und vor allem seiner Organe durch eine ordnungsgemäße Ausstattung der Rentnergesellschaft ausschließlich durch eigene Vermögenswerte gewährleistet wird, die konservativ und risikolos angelegt werden sollten.

Vermeidung einer Inanspruchnahme aufgrund der umwandlungsrechtlichen Nachhaftung

Für die Dauer von zehn Jahren ab dem Tag der Eintragung der Ausgliederung ins Handelsregister haften aufnehmendes und abgebendes Unternehmen gemäß §§ 123, 133 Abs. 3 UmwG im Rahmen ihrer gesamtschuldnerischen Haftung, sodass das auslagernde Unternehmen ggf. im Außenverhältnis zu den Versorgungsberechtigten in Pensionszahlungsverpflichtungen eintreten, die (1.) vor der Ausgliederung begründet wurden und (2.) vor Ablauf der zehn Jahresfrist fällig und dem auslagernden Unternehmen gegenüber gerichtlich geltend werden bzw. von ihr schriftlich anerkannt werden.

Zu den Versorgungsverpflichtungen, die aus der Zeit vor der Ausgliederung resultieren und damit der Nachhaftung unterfallen gehört grundsätzlich auch ein Anspruch der Versorgungsberechtigten auf eine Anpassung laufender Rentenleistungen an gestiegene Lebenshaltungskosten nach § 16 BetrAVG. Dies wurde vom BAG in seinem oben genannten Urteil vom 11.03.2008 ausdrücklich klargestellt.

Wird das auslagernde Unternehmen zwar von Rentnern vor Ablauf der Nachhaftungsfrist mit Erfolg auf Zahlung von Rentenleistungen in Anspruch genommen, so hat sie im Innenverhältnis allerdings gegenüber der Rentnergesellschaft einen Anspruch auf Freistellung bzw. Ersatz ihrer Aufwendungen. Dies jedoch nur so lange, wie die Rentnergesellschaft auch liquide ist.

Um eine Inanspruchnahme und die Nachhaftung demnach wirtschaftlich auszuschließen, muss die Liquidität der Rentnergesellschaft sichergestellt und die Zahlungsverpflichtungen (zumindest) der ersten zehn Jahre ab Eintragung der Abspaltung ins Handelsregister jederzeit vorgehalten werden.

Das renditegetriebene Modell kann dies (oftmals) nicht leisten. Ist doch das Modell auf die risikobehaftete Anlage der Vermögenswerte und die Erwirtschaftung von Überrenditen am Kapitalmarkt ausgelegt. Bei nicht auszuschließenden Kapitalanlageverlusten besteht demnach weiterhin das wirtschaftliche Risiko einer Inanspruchnahme bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Rentnergesellschaft.

Dieses Risiko soll in diesem Modell durch den Einsatz von eigens dafür aufgelegten Anleihen oder die Stellung von (Bank)-Bürgschaften ausgeschlossen werden. Zunächst stellt sich die Frage, wieso Vermögenswerte für teure Finanzdienstleistungsprodukte der Konstruktion entzogen werden sollten, wenn ohnehin ausreichende Vermögenswerte zur Sicherung in der Rentnergesellschaft vorhanden sind. Ebenso ist in einem zweiten Schritt fraglich, ob die genaue Konstruktion derartiger Finanzdienstleistungsprodukte eine Inanspruchnahme der auslagernden Gesellschaft im Zweifelsfall überhaupt vermeiden würde.

Da die Vermögenswerte zur Absicherung der zehnjährigen Nachhaftung, wie beschrieben, physisch in der Rentnergesellschaft vorhanden sind, geht das betriebsrentenrechtliche Modell einen anderen Weg. Finanzmathematisch lässt sich der Zahlungsstrom der maximal zu zahlenden Rentenleistungen der ersten zehn Jahre genau bestimmen. Sofern Mortalitätswahrscheinlichkeiten unberücksichtigt bleiben, erhält man mit diesem Wert den Betrag der maximal zu zahlen wäre, sofern jeder Versorgungsberechtigte seine Rente frühestmöglich abrufen und kein Versorgungsberechtigter in den ersten zehn Jahren nach Spaltungsprozess verstirbt.

Dieser unwahrscheinliche Fall schafft weiteren Risikopuffer und demnach Sicherheit für das auslagernde Unternehmen. Sofern dieser ermittelte Maximalbeitrag nun treuhänderisch oder durch Verpfändungsvereinbarungen gesichert ist, ist eine Inanspruchnahme des auslagernden Unternehmens im Rahmen der sich aus §§ 123, 133 Abs. 3 UmwG ergebenden gesamtschuldnerischen Haftung ausgeschlossen und das auslagernde Unternehmen mit Eintragung des Spaltungsprozesses im Handelsregister wirtschaftlichen von seinen Versorgungsverpflichtungen unwiederbringlich befreit.

Fazit

Die Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen durch Spaltungsprozesse gemäß Umwandlungsgesetz hat sich im Markt als sinnvolle Strategie etabliert.

Grundsätzlich stehen sich dabei das betriebsrentenrechtliche Modell und das renditegetriebene Modell gegenüber.

Das betriebsrentenrechtliche Modell stellt die umfassende rechtliche Beratung und die Haftungsfreistellung des auslagernden Unternehmens in den Vordergrund. Das

renditegetriebene Modell legt den Schwerpunkt auf die Kapitalanlage und kann eine umfassende Haftungsfreistellung des auslagernden Unternehmens oftmals nicht gewährleisten.

Unternehmen und deren Organe sollten derartige Gestaltungen daher genau prüfen, um Nachhaftungsrisiken und zukünftige Inanspruchnahmen auszuschließen. Vor allem

Kapitalanlageerwartungen sind kritisch zu hinterfragen, denn es gilt weiterhin der Grundsatz: Deutsche Betriebsrenten sind kein Spekulationsobjekt.

Der Beitrag ist abrufbar unter: www.kenston-pension.com/medien/publikationen-2026/.



FACHBEITRAG · NEUE ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITSRECHT 12/2026

3 Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen – Risiken renditegetriebener Modelle

Rentenberater Sebastian Uckermann, Rentenberater Patrick Drees und Rechtsanwalt Dr. Matthias Böglmüller · NZA 2026, 849

Die Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zunehmend vielschichtigen Marktsegment entwickelt, in dem sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Modelle gegenüberstehen: das rentenrechtlich geprägte Modell und das finanzgetriebene Modell. Während das rentenrechtliche Modell primär auf die Absicherung typischer versicherungsmathematischer Risiken – wie Langlebigkeit und Zinsentwicklung – zielt und in seiner Struktur durch Transparenz, konservative Anlageformen und die Beteiligung von Rentenspezialisten gekennzeichnet ist, rückt beim finanzgetriebenen Modell die Kapitalverwertung in den Vordergrund. Hier dienen die rentenrechtlichen Verpflichtungen oftmals nur als Einfallstor, um Zugriff auf die zugrundeliegenden Assets zu erhalten. Die Akteure stammen typischerweise aus der Finanzwelt; Investorenmodelle sind intransparent gestaltet, operative Gewinne werden über Konstrukte wie sogenanntes „Eigenkapital“ oder „hidden fees“ erzielt, und nicht selten wird bereits im Vorfeld ein Weiterverkauf der Rentnergesellschaften geplant.

Diese Entwicklung markiert einen Paradigmenwechsel: weg von der rentenrechtlichen Logik langfristiger Versorgungssicherung hin zu einer finanzmarktgetriebenen Instrumentalisierung von Pensionsvermögen. Die damit einhergehenden Risiken reichen von der Aushöhlung der Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) bis hin zur Belastung der Unternehmen mit steigenden Beiträgen, wenn risikoreiche Geschäftsmodelle scheitern. Zugleich entstehen erhebliche gesellschafts- und rechtspolitische Spannungsfelder, da mit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über Jahrzehnte erarbeiteten Versorgungsansprüchen spekuliert wird.

Vor diesem Hintergrund haben Sebastian Uckermann, Patrick Drees und Dr. Matthias Böglmüller, Salary Partner bei Seitz Rechtsanwälte, in einem aktuellen Fachbeitrag in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA 2026, 849) kritisch zu der aktuellen Marktlage Stellung genommen. Die wesentlichen

Aussagen werden nachfolgend zusammengefasst.

Eine reale Ausschreibung zur Auslagerung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen wird anonymisiert als Grundlage genutzt, um die Risiken finanzgetriebener Auslagerungsmodelle zu benennen und aufzuzeigen. Dass oftmals schon der verantwortliche Provider (in diesem Fall ein Versicherungsgroßmakler) eine umfassende Würdigung komplexer rechtlicher Auslagerungsprozesse nicht leisten kann, wird nachfolgend durch den auszugsweise gewürdigten Anforderungskatalog belegt:

Das Angebot muss den vom BAG entwickelten Anforderungen zur Kapitalisierung von Rentnergesellschaften entsprechen

Leider wird das einschlägige BAG-Urteil aus 2008 (3 AZR 358/06) immer noch von diversen Marktteilnehmern genutzt wird, um Rentnergesellschaften unsachgemäß auszustatten.

Die herrschende Meinung ist sich jedoch einig, dass die vom BAG entwickelten Grundsätze seit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) als überholt anzusehen sind.

Seit dem BilMoG gibt es für Geschäftsjahre, die ab dem Kalenderjahr 2009 begonnen haben, umfassende Bewertungsverfahren für Versorgungsverpflichtungen. Damit ist auch der Anlass für die seinerzeitige Rechtsprechung des BAG entfallen. Dies wird auch durch die Tatsache belegt, dass die Ausstattung einer Rentnergesellschaft seit diesem Zeitpunkt nicht mehr höchstrichterlich ausgeurteilt werden musste. Einen zusätzlichen Schutz der Versorgungsberechtigten brachten die Änderung des § 253 Abs. 2 S. 1 HGB und die Einführung des § 253 Abs. 6 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahre 2016.

Als für die Praxis bedeutsame Änderung verdient zunächst die Neufassung des § 253 Abs. 1 S. 2 HGB hervorgehoben zu werden. Seit dem BilMoG verlangt sie eine Berechnung der Pensionsrückstellungen „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“. Da der Erfüllungsbetrag künftige absehbare Preis- und Kostensteigerungen umfasst, sind absehbare Gehalts- und Rentenerhöhungen zu berücksichtigen. Das Unternehmen muss somit für die künftigen Gehalts- oder Rentenerhöhungen bei der Bewertung langfristig für realistisch gehaltene Trendannahmen ansetzen. Künftige Lebenshaltungskostensteigerungen sind zu berücksichtigen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für deren Eintritt bestehen, was nach allgemeiner Überzeugung bei den Inflationsprognosen der Deutschen Bundesbank und von Wirtschaftsforschungsinstituten der Fall ist. Damit ist eine der vom BAG kritisierten Hauptschwächen des alten Rechts entfallen.

Außerdem muss seit dem BilMoG nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB ein Rechnungszins gewählt werden, der sich an dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz orientiert, wobei im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach aktueller Rechtslage auf die vergangenen zehn Geschäftsjahre abzustellen ist. Auch wenn das BilMoG eine Ausnahme zulässt, soweit der von der Deutschen Bundesbank ermittelte Zinssatz die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht widerspiegelt und der Ermessensspielraum nicht gänzlich verhindert wird, lässt sich festhalten, dass Vorgaben des HGB für die Bilanzierung von Rückstellungen seit dem BilMoG wesentlich strenger sind. Zudem ist es gerade die Aufgabe und Zielsetzung der bilanzrechtlichen Grundsätze, die Höhe der Pensionsverpflichtungen so zu bemessen, dass im Interesse

sämtlicher Gläubiger, insbesondere auch der pensionsberechtigten Betriebsrentner ein ausreichender Vermögenswert auf der Aktivseite der Bilanz vorgehalten wird. Für eine noch darüberhinausgehende Ausstattung besteht angesichts dieses Regelungsanliegens kein sachlicher Anlass. Versorgungslücken ist damit ein effektiver Riegel vorgeschoben worden. Die seinerzeit gerichtliche Feststellung eines Verstoßes des Arbeitgebers gegen seine Fürsorgepflicht aufgrund zu geringer Ausstattung einer ausgegliederten Rentnergesellschaft ist seit Inkrafttreten des BilMoG folglich auszuschließen, wenn die Ausstattung dem handelsrechtlich ermittelten Wert der Versorgungsverpflichtungen entspricht. Davon unabhängig ist aber eine über die handelsbilanziellen Anforderungen hinausgehende Forderung nach einem deutlichen Zuschlag auf den handelsbilanziellen Wert heute ersichtlich nicht gesetzeskonform.

Einbringung von Eigenmittel

Der Provider, ein Versicherungsgroßmakler, hatte in den besagten Ausschreibungsunterlagen angefragt, ob der aufnehmende „Dritte“ in Form der neuen Rentnergesellschaft „selber“ Eigenmittel zur Ausstattung der Rentnergesellschaft zur Verfügung stellen würde. An dieser Fragestellung wird sichtbar, dass die grundsätzliche Systematik und die rechtlichen Konsequenzen von Auslagerungsprozessen von Marktteilnehmern immer noch nicht verstanden werden. Bei der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen durch umwandlungsrechtliche Gestaltungen handelt es sich um einen Risikotransfer des abgebenden Unternehmens hin zum aufnehmenden Unternehmen. Mit Eintragung der Abspaltung in die jeweiligen Handelsregister kommt es zur partiellen Gesamtrechtsnachfolge, sodass das aufnehmende Unternehmen ab diesem Zeitpunkt das Risiko aus den abgespaltenen Verpflichtungen trägt, für die Rentenzahlungen haftet und diese auch umgehend zu leisten hat.

Darüber hinaus ist uns bekannt, dass Marktteilnehmer die „Bereitstellung von Eigenmitteln“ als Verkaufsargument für vertriebliche Zwecke nutzen. Dies zeigt uns einmal mehr, dass diese Marktteilnehmer „rein Anlage getrieben sind“ und die rechtliche Konstruktion und den innewohnenden Charakter von Auslagerungsprozessen nicht würdigen können und verstehen.

Vielmehr wird durch diese Konstruktionen versucht die ordnungsgemäße Kapitalausstattung einer Rentnergesellschaft zu umgehen. Auch wenn das Urteil des BAG aus 2008 seit BilMoG in Bezug auf die Höhe der notwendigen Ausstattung einer Rentnergesellschaft überholt ist, ist der grundsätzliche Tenor des Urteils nach wie vor richtig. So hält das BAG fest, dass den versorgungspflichtigen Arbeitgeber die arbeitsvertragliche Nebenpflicht trifft, eine Rentnergesellschaft, auf die Versorgungsverbindlichkeiten ausgegliedert werden, so

auszustatten, dass sie die laufenden Betriebsrenten zahlen kann und zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist. Jedem Arbeitsverhältnis wohnt darüber hinaus die Nebenpflicht des Arbeitgebers inne, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitnehmers so zu wahren, wie dies unter Berücksichtigung der Interessen und Belange beider Vertragspartner sowie der anderen Arbeitnehmer nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Das BAG spricht hier richtigerweise von einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht des Arbeitgebers. Das BAG schreibt nicht von einer Pflicht eines „Dritten“. Demnach kann sich der originär zusagende Arbeitgeber seiner Pflicht zur Ausstattung nicht dadurch entledigen, dass Dritte „Eigenmittel zur Verfügung“ stellen. Da hier vermutet werden kann, dass diese „Eigenmittel“ der Konstruktion zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin wieder entnommen werden und es sich demnach eher um Darlehen handelt, sei nur am Rande erwähnt. Hierdurch wäre die Rentnergesellschaft in Höhe der „Eigenmittel“ nicht ausreichend ausgestattet, sodass sich entsprechende Haftungsrisiken für das auslagernde Unternehmen und deren Organe ergeben.

Verkauf der Rentnergesellschaft durch Share-Deal nach konzerninterner Gründung

Die in der Ausschreibung favorisierte Transaktionsstruktur sieht die konzerninterne Gründung einer Rentnergesellschaft und den anschließenden Verkauf an einen externen „Dritten“ vor.

Neben der Tatsache, dass hierbei für mehrere Vorgänge unnötige Notarkosten produziert werden, werden derartige Konstruktionen von Marktteilnehmern genutzt, um, wie bei der „Bereitstellung von Eigenmitteln“ die ordnungsgemäße Ausstattung einer Rentnergesellschaft zu umgehen. In diesen Gestaltungen wird zunächst eine konzerninterne Rentnergesellschaft mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet. In einem zweiten Schritt wird diese sodann an einen externen „Dritten“ zu einem vorher festgelegten Kaufpreis veräußert. Da der Kaufpreis bei einer Gesellschaft, in der sich (zukünftige) Verbindlichkeiten durch zu leistende Pensionszahlungen und entsprechende Vermögenswerte im gleichen Verhältnis gegenüberstehen, denklogisch einen Wert von Null haben müsste und der Kaufpreis dem Vermögen der Rentnergesellschaft im weiteren Verlauf wieder entnommen wird, wird die Rentnergesellschaft in Höhe des Kaufpreises bei derartigen Umsetzungen nicht ordnungsgemäß ausgestattet sein.

Kapitalanlage

Prozesse zur Auslagerung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen handelt es sich um diverse Rechtsgebiete tangierende Umsetzungsberatung. Fragen zur Kapitalanlage der zu übertragenden Vermögenswerte sind zu

berücksichtigen – allerdings erst nachgelagert. Es gilt der Grundsatz, dass deutsche Versorgungsverpflichtungen kein Spekulationsobjekt sind, sodass entsprechende Rückdeckungsmittel nur rein konservativ und daher vollkommen risikolos angelegt werden sollten. Eine moderate Wertsteigerung ist in diesem Zusammenhang unabdingbar wichtiger als risikobehaftete Wertsteigerungsversuche am Kapitalmarkt. Sachgerechte Kapitalanlagen führen zu einer rechtssicheren und risikolosen Veranlagung aller Rentnergesellschaftsvermögen und vermeidet Haftungsrisiken für auslagernde Unternehmen.

Fragestellung, inwieweit der aktuelle Dienstleister der Rentenlohnbuchhaltung und der versicherungsmathematischen Gutachten beibehalten wird

Da der für die Ausschreibung verantwortliche Provider, wie bereits geschildert ein Versicherungsgroßmakler, gleichzeitig Dienstleister für die Rentenlohnbuchhaltung und die Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten ist, zeigt schon die Fragestellung den der Ausschreibung innewohnenden Interessenkonflikt.

Unterstellt man, dass die Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen für das auslagernde Unternehmen eine sinnvolle Lösung ist, hat der Provider eine vollständig konträre Interessenslage. Denn dieser muss fürchten, dass die Dienstleistungen nach Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden. Da der Provider sowohl in der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen als auch in der späteren Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann, ist dies für das auslagernde Unternehmen und vor allem deren Organe nicht unproblematisch. Zu dieser Thematik wird in einem weiteren in der NZA kurzfristig erscheinenden Fachbeitrag eingegangen.

Fazit

Im Rahmen einer unternehmerischen De-Risking-Strategie kann die Ausgliederung von Pensionsverbindlichkeiten grundsätzlich ein legitimes und wirtschaftlich sinnvolles Instrument darstellen. Voraussetzung ist jedoch, dass die gewählten Strukturen rechtlich belastbar, transparent und auf den Schutz der Versorgungsberechtigten ausgerichtet sind. Die Verantwortung der Unternehmensorgane ist hierbei von zentraler Bedeutung: Sie haben sicherzustellen, dass jede gewählte Lösung haftungsrechtlich „wasserdicht“ ist – andernfalls drohen persönliche Risiken, die nicht nur das Unternehmen, sondern auch die handelnden Personen existenziell gefährden können.

Finanzgetriebene Ausgliederungsmodelle stehen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum deutschen Renten- und Insolvenzschutzsystem. Sie sind, rechtlich betrachtet,

Fremdkörper, die die Funktion des Pensions-Sicherungs-Vereins und die Grundprinzipien der betrieblichen Altersversorgung unterlaufen können. Vorzugswürdig sind daher Modelle, die sich strikt an rentenrechtlichen

Zielsetzungen orientieren und keinen Asset- oder Renditebezug aufweisen.

Der vollständige Beitrag ist abrufbar unter: www.kenston-pension.com/medien/publikationen-2026/.



Uckermann/Drees

STANDARDKOMMENTAR ZUR BETRIEBLICHEN
ALTERSVERSORGUNG

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht –
Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN Nummer: 978-3-406-84215-3

3. Auflage, erscheint voraussichtlich Januar 2027

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

EDITORIAL · NEUE ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITSRECHT 15/2026

4 Pension Buyout: De-Risking oder Gambling?

In Ihrem Fachbeitrag (NZA 2026, 849) haben Sebastian Uckermann, Patrick Drees und Dr. Matthias Böglmüller anhand eines Fallbeispiels die sich derzeit im Markt konträr gegenüberstehenden Ansätze des betriebsrentenrechtlichen und des renditegetriebenen Modells im Rahmen eines Pension Buyouts beleuchtet.

Und der Markt scheint weiterhin in Bewegung. Denn mittlerweile haben Dr. Martin Diller und Dr. Mathis Schaller einem Editorial (NZA 15/2026) den Finger nochmals in die Wunde des renditegetriebenen Modells gelegt und vor massiven Haftungsrisiken gewarnt:

NZA Editorial

Heft 15/2026

Pension Buyout: De-Risking oder Gambling?

Der aktuelle betriebsrentenrechtliche Hype heißt „De-Risking durch Pension Buyouts“: Manche kommerzielle Anbieter übertreffen sich in vollmundigen Versprechungen, Unternehmen deren Risiken aus betrieblichen Versorgungszusagen abzunehmen. Ein Pension Buyout wird typischerweise (umfassend Schaller, Pension Buyout, Diss. 2025; zuletzt Uckermann/Drees/Böglmüller NZA 2026, 849) so gestaltet, dass die Pensionsverbindlichkeiten zunächst durch Ausgliederung oder Abspaltung auf selbstständige Rechtsträger verschoben und diese dann an einen kommerziellen Aufkäufer weitergereicht werden. Die millionenschwere Ausstattung der so geschaffenen Rentnergesellschaft wird vom Aufkäufer dann angelegt mit dem Ziel, aus den Erträgen die übernommenen Renten zahlen zu können und selbst Gewinn zu machen. Wie diese Gelder angelegt werden, ist dem – regelmäßig unregulierten – Aufkäufer selbst überlassen. Und das Beste an allem ist das Versprechen, dass bei Scheitern des Konzepts ein Ausfallbörge in Gestalt des PSV bereitsteht.



Wie so oft gilt auch hier: Der Teufel steckt im Detail und wenn etwas zu schön ist, um wahr zu sein, ist es oft nicht wahr. Wer Risiken übernimmt, lässt sich das typischerweise teuer bezahlen. Außerdem stellt sich später nicht selten heraus, dass vermeintlich eliminierte Risiken tatsächlich weiter geschlummert haben. Es mag ja sein, dass nach geltender Rechtslage solche Pension Buyouts funktionieren: Die 10-jährige Nachhaftung nach dem UmwG ist ein lösbares Problem, die Ausstattungs-Rechtsprechung des BAG ist seit dem BilMoG überholt, und der PSV kann seine Eintrittspflicht nicht von den Gründen für die Pleite abhängig machen. Aber unsere Gerichte sind seit jeher bei der Missbrauchsbekämpfung kreativ, viel kreativer als der Gesetzgeber, der missbräuchlichen Strukturen oft jahre- oder jahrzehntelang tatenlos zuschaut (Stichwort: CumEx). Wer als Arbeitgeber darauf vertraut, jedes noch so waghalsige De-Risking-Konzept sei auf Basis der aktuellen Rechtslage risikofrei, wird ziemlich sicher ein böses Erwachen erleben, wenn das Ganze schiefliegt. Niemand kann sagen, mit welchem Argument man ihn letztlich in die Haftung bekommen wird, aber in die Haftung bekommen wird man ihn. Deshalb gilt hier wie so oft: Wenn man es machen will, muss man es richtig machen. Der Arbeitgeber darf das auf der Hand liegende Missbrauchspotenzial nicht ignorieren. Ein Pension Buyout ohne effektive Mechanismen gegen spekulative Geldanlagen, gegen Veruntreuung oder gegen Ausplünderung durch überhöhte Kosten, Gebühren und Provisionen ist für den Arbeitgeber eher Gambling als De-Risking. Es gibt im Markt genügend seriöse Akteure, mit denen gemeinsam der Arbeitgeber ein solides, langfristig tragfähiges Konzept entwickeln kann, welches die Sicherheitsinteressen der Mitarbeiter, Rechtssicherheit für den Arbeitgeber und die Geschäftschancen für den Aufkäufer angemessen ausgleicht. Nur solchen seriösen Akteuren sollte sich der Arbeitgeber anvertrauen.

Rechtsanwalt Professor Dr. Martin Diller, Gleiss Lutz, Stuttgart
und Rechtsanwalt Dr. Mathis Schaller, Gleiss Lutz, Brüssel

Rechtsanwalt Professor Dr. Martin Diller, Gleiss Lutz, Stuttgart, und Rechtsanwalt Dr. Mathis Schaller, Gleiss Lutz, Brüssel – NZA Editorial Heft 15/2026. Abdruck des Editorials in vollständiger Fassung.

KENSTON PENSION GMBH

5 Haftungssichere Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen aus einer Hand

Die Kenston Pension GmbH, ein Unternehmen der **KENSTON GRUPPE®**, fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Mit der Kenston Services GmbH besitzt die **KENSTON GRUPPE®** darüber hinaus ein gruppeneigenes Aktuariat und Dienstleister zur Abwicklung der Rentnerlohnbuchhaltung, sowie aller dazugehöriger Tätigkeiten. Mathematisch und administrativ betreut die Kenston Services GmbH unter anderem 85 Pensions- und Sterbekassen mit 350.000 Versorgungsberechtigten.

Bereits seit 2005 ausschließlich im Bereich Versorgung und Vergütung tätig, hat sich die **KENSTON GRUPPE®** frühzeitig auf die Übernahme von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen spezialisiert. Die erste Transaktion wurde im Jahr 2011 umgesetzt. Neben umwandlungsrechtlichen Gestaltungen, werden je nach individuellem Einzelfall auch Schuldübernahmen bzw. Schuldbeitritte gemäß § 414 ff. BGB oder auch der Kauf von Gesellschaften im Rahmen eines Share-Deals in umgesetzt. Alle Umsetzungen von **KENSTON** gewährleisten die vollumfängliche Haftungsbefreiung für das auslagernde Unternehmen und deren Organe.

Im Rahmen von knapp 1.500 durchgeführten Transaktionen mit einem Volumen von 4 Milliarden Euro, werden aktuell 95.000 Versorgungsberechtigte betreut. Die **KENSTON GRUPPE®** ist daher der Ansprechpartner zur Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen für alle Unternehmen von der Ein-Mann GmbH bis zum Dax-Konzern.

Die **KENSTON GRUPPE®** agiert dabei als Komplettanbieter. Neben der Erstellung aller für den Auslagerungsprozess notwendigen rechtlichen Unterlagen, werden auch die für den Spaltungsprozess notwendigen versicherungsmathematische Gutachten gruppenintern erstellt. Für die Rentnergesellschaft werden nach Auslagerungsprozess darüber hinaus externe Kosten vermieden. Dies wird durch das interne Aktuariat und die interne Rentnerlohnbuchhaltung sichergestellt. Für übernommene Versorgungsberechtigte ist eine 24/7 Hotline geschaltet, sodass deren Anliegen rund um die Uhr bearbeitet werden können. Rentenrechtliche Experten stehen bei Rückfragen ebenso wie Lohnabrechnungs-Spezialisten für die Betriebsrentner zur Verfügung.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der **KENSTON GRUPPE®**, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der **KENSTON GRUPPE®**, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.



6 Gesellschaften, Historie und Standorte

Unter dem Dach der **KENSTON GRUPPE®** (www.kenston.com) agieren miteinander verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung agieren. Im Mittelpunkt steht hierbei die Umsetzung aller in Fragen kommenden Auslagerungsgestaltungen von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen.

Darüber hinaus ist die **KENSTON GRUPPE®** als Partner zur Finanzierung von unternehmerisch nachhaltigen Investitionen tätig. Entsprechende Umsetzungen erfolgen weltweit und werden einheitlich gesteuert.

KENSTON GRUPPE® ist eine Marke der Kenston Services GmbH.

Kenston Pension GmbH

Gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei – rechtliches Kompetenzzentrum für die bAV.

PVK Pensionsverwaltung GmbH

Fachgesellschaft für die Übertragung von Pensionsverpflichtungen.

Kenston Services GmbH

Unabhängiges Dienstleistungsunternehmen für aktuarielle Themen der bAV, berät über 85 Pensions- und Sterbekassen.

KENSTON Business GmbH

Koordinationsfunktion im Rahmen der internationalen Beratung.

KENNZAHLEN

Seit 2005

betriebsrentenrechtliche und aktuarielle Beratung

4 Mrd. €

Transaktionsvolumen

2011

erste Transaktion zur Übernahme unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen

~ 95.000

verwaltete Versorgungsberechtigte in Rentnergesellschaften

> 1.500

durchgeführte Transaktionen

> 85

verwaltete Pensions- und Sterbekassen mit 350.000 Versorgungsberechtigten

STANDORTE



Köln

Im Zollhafen 13c
50678 Köln
Deutschland



Düsseldorf

Königsallee 80
40212 Düsseldorf
Deutschland



Wien

Lassallestraße 7b
1020 Wien
Österreich



London

96 Kensington High St.
London W8 4SG
Großbritannien



Dubai

Al Noor Building, 402-93
Dubai
VAE



7 Fachöffentlichkeit

Die **KENSTON GRUPPE®** und die entsprechend handelnden Personen unterstreichen ihre marktführende Stellung durch die jahrzehntelange Veröffentlichung einschlägiger juristischer Fachliteratur. Hierzu gehört auch explizit die Autoren- und Herausgeberschaft im Rahmen von Standardwerken der betrieblichen Altersversorgung. Ebenfalls elementarer Bestandteil der KENSTON-Leistungen ist die juristische Ausbildung aller beratenden Berufe sowie firmeninterner Stabsstellen.

7.1. Fachliteratur

 BBP · BETRIEBS- WIRTSCHAFT IM BLICKPUNKT	 NZA · NEUE ZEIT- SCHRIFT FÜR ARBEITSRECHT	 RdA · RECHT DER ARBEIT	 BB · BETRIEBS- BERATER	 PU · PRAXIS UNTERNEHMENS- NACHFOLGE
 DSTR · DEUTSCHES STEUERRECHT	 GSTB · GESTALTENDE STEUERBERATUNG	 Das Recht der betriebli- chen Altersversorgung – Kommentar C.H.BECK, 2. Auflage	 Betriebliche Altersver- sorgung und Zeitwertkonten Schäffer-Poeschel, 2. Auflage	 Betriebliche Versor- gungszusagen an Ge- sellschafter- Geschäftsführer Schäffer-Poeschel

7.2. Fachseminare

	BECK AKADEMIE SEMINARE Auslagerung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen – Seminare für die beratenden Berufe Referent: Sebastian Uckermann Termine und Anmeldung: www.kenston.com/seminare
---	---

7.3. Historie Veröffentlichungen

7.3.1. Fachbücher

2022	Das Recht der betrieblichen Altersversorgung – Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht (Grauer Kommentar) 2. Auflage, ISBN 978-3-406-69561-2 · Verlag C. H. Beck, München · Uckermann (Herausgeber und Autor), Drees (Autor)
2019	Betriebliche Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Steuerrechtliche und zivilrechtliche Anforderungen, Gestaltungsoptionen, Finanzierungswege 1. Auflage · Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart · Uckermann
2014	Das Recht der betrieblichen Altersversorgung – Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht (Grauer Kommentar) 1. Auflage, ISBN 978-3-406-63193-1 · Verlag C. H. Beck, München · Uckermann (Hrsg. und Autor), Fuhrmanns, Ostermayer, Doetsch (Hrsg.)
2014	Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten – Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und Bilanzrecht 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, ISBN 978-3-7910-3250-4 · Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart · Uckermann

7.3.2. Fachpublikationen

NZA = Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht · NZS = Neue Zeitschrift für Sozialrecht · DStR = Deutsches Steuerrecht · RdA = Recht der Arbeit · BB = Betriebs-Berater · BBP = Betriebswirtschaft im Blickpunkt · PU = Praxis Unternehmensnachfolge · GStB = Gestaltende Steuerberatung · StB = Der Steuerberater · NWB-BB = NWB Betriebswirtschaftliche Beratung

BBP 08/2026	Auslagerung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen – Risiken renditegetriebener Ausgliederung · Uckermann / Drees / Böglmüller	Creditreform 2/2015	Verwaltung von betrieblichen Versorgungswerken / bAV-Auslagerung · Uckermann
NZA 12/2026	Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen – Risiken renditegetriebener Modelle · Uckermann / Drees / Böglmüller	gmbh.chef 14-6 (Dez/Jan)	Rechtssichere Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann
Handelsblatt 08.05.2026	Betriebsrenten der DAX- und MDAX-Konzerne – Experteneinschätzung · Uckermann (Zitat/Interview)	BBP 09/2014	Haftungsfallen für Steuerberater im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann / Heilck
PU 02/2025	Kalkulation des Abgeltungsbetrags von „Rentnergesellschaften“ · Uckermann / Drees	der freie beruf 07–08/2014	Betriebliche Altersversorgung als Wachstumsmarkt für freie Berufe · Uckermann / Drees
PU 04/2024	Haftungsbefreiende Handhabung und Herauslösung von Pensionsverpflichtungen bei Unternehmensliquidationen (Teil 2) · Uckermann / Drees	Personalmagazin 06/2014	Auslegung von Versorgungsordnungen (Altersgrenze) · Uckermann
PU 03/2024	Haftungsbefreiende Handhabung und Herauslösung von Pensionsverpflichtungen bei Unternehmensliquidationen (Teil 1) · Uckermann / Drees	DStR 20/2014	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann / Heilck
PU 03/2023	Pensionsverpflichtungen als Deal-Breaker: haftungsbefreiende Auslagerung beim Unternehmensverkauf · Uckermann / Drees	BBP 01/2014	Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (Teil 2) · Uckermann / Heilck
NZA 21/2020 (Editorial)	Pensionsverpflichtungen in der Corona-Krise – Beratungslösungen durch umwandlungsrechtliche Auslagerung auf Dritte · Uckermann	BBP 12/2013	Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (Teil 1) · Uckermann / Heilck
DStR 11/2019	Sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern und nahestehenden Personen · Uckermann / Drees	der freie beruf 09–10/2013	Zukunftstrend ganzheitliches betriebliches Gesundheitsmanagement · Uckermann / Doetsch
private banking magazin 01/2019	Aus der Beratungspraxis: Rückabwicklung einer Pensionsfondszusage · Uckermann / Drees	der freie beruf 04/2013	Verbraucherschutz in der bAV durch Aufdeckung und Vermeidung unerlaubter Rechtsberatung · Uckermann
BBP 12/2018	Rückabwicklung von Pensionsfonds als notwendige Beratungslösung · Uckermann / Drees	NZA 4/2013	Rechtliche Grundlagen der GGF-Versorgung im Rahmen der bAV (Teil 2) · Uckermann
BBP 09/2018	Neue Wege der effektiven Auslagerung von unmittelbaren Pensionszusagen · Uckermann	Finanzen und Steuern 02/2013	Betriebliche Versorgung und Vergütung im internationalen Kontext · Uckermann
NZA 19/2016	Widerruf von Versorgungszusagen (Jahresendgeschäft 2016) · Uckermann	DStR 48/2012	Kritische Würdigung der Vorteilhaftigkeit pauschaldotierter Unterstützungskassen · Uckermann / Jakob
NZA 19/2015	Sinnhaftigkeit von pauschaldotierten Unterstützungskassen · Uckermann	NZA-Beilage 3/2012 (zu NZA 21/2012)	Aktuelle Marktlage im Bereich der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann
		DStR 45/2012	Betriebswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds · Uckermann / Jakob / Drees
		Vermögen & Steuern 9/2012	Verzicht auf den Future-Service bei GGF wieder möglich – BMF bestätigt Rechtsauffassung · Uckermann

GStB 8/2012	Rechtsprechung zur Anerkennung von Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer · Uckermann / Jakob	BB 6/2010	Auslagerungsmöglichkeiten von Pensionsverpflichtungen aus Sicht der steuerlichen Beratung · Uckermann
RdA 6/2012	Übertragung versicherungsförmiger Versorgungsansprüche nach § 4 BetrAVG; Beitragszusage mit Mindestleistung · Uckermann	StB 1–2/2010	Steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beherrschung eines GGF bei unmittelbarer Pensionszusage · Uckermann
NZA 8/2012	Rechtliche Grundlagen der GGF-Versorgung im Rahmen der bAV (Teil 1) · Uckermann	GStB 1/2010	Begründungsloser Verzicht auf noch nicht erdiente Versorgungsrechte von Gesellschafter-Geschäftsführern · Uckermann
BB 30/2012	Standpunkt: Intransparenz in der bAV und notwendige Lösungen · Uckermann	Vermögen & Steuern 1/2010	Die neue steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten · Uckermann
GStB 7/2012	Leitfaden für die steuerlich optimale Auslagerung unmittelbarer Pensionszusagen (Teil 2) · Uckermann	StB 12/2009	Sozialversicherungsrechtliche Aufzeichnungspflichten bei der Bildung von Wertguthaben (Flexi-G II) · Uckermann
GStB 6/2012	Leitfaden für die steuerlich optimale Auslagerung unmittelbarer Pensionszusagen (Teil 1) · Uckermann	GStB 12/2009	Gleichzeitiger Bezug von Gehalt und Pension durch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer · Uckermann
der freie beruf 03/2012	Anwendung von pauschal dotierten Unterstützungskassen · Uckermann	BB 48/2009	Versorgungszusagen an beherrschende GGF – Herabsetzung nach den Grundsätzen der Past-Service-Methode · Uckermann
NZA 11/2011	Informations- und Aufklärungspflichten in der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann	wp.net November-journal 2009	Unerlaubte Rechtsberatung in der bAV aus Sicht der Versicherungswirtschaft · Uckermann
der freie beruf 09–10/2011	Qualitäts- und Beratungsstandards zur Rechtssicherheit in der bAV · Uckermann (mit BRBZ)	der freie beruf 10/2009	Rechtlich „richtige“ Qualitätssicherung in bAV- und Zeitwertkontenberatung · Uckermann
RdA 4/2011	Zeitwertkonten bei Sozial-, Versorgungs- und Unterhaltsleistungen sowie im Pfändungsfall · Uckermann	GStB 10/2009	Die „neuen“ steuerlichen Vorgaben des BMF an die Führung von Zeitwertkontenmodellen · Uckermann / Pradl
Lohn+Gehalt 5/2011	Haftungsgefahren für Arbeitgeber in der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann	BB 36/2009	Gefahren unerlaubter Rechtsberatung in der bAV aus Sicht des Steuerberaters – Handlungsempfehlungen zur Enthaltung · Uckermann / Pradl
Profile 04/2011	Alleinstellungskompetenzen steuerlicher Berater in der bAV-Beratung · Uckermann	Vermögen & Steuern 9/2009	Auswirkungen der EStÄR 2008 auf die steuerbilanzielle Bewertung unmittelbarer Pensionszusagen an beherrschende GGF · Uckermann
NZA 3/2011	Die Rechtsbegründungsakte der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann / Fuhrmanns	Vermögen & Steuern 8/2009	Gutachterliche Feststellungen zur Erlaubnispflichtigkeit der Beratung in bAV und Zeitwertkonten · Uckermann
NZA 1/2011	Historische, gesetzliche und zivilrechtliche Grundlagen der bAV in Deutschland · Uckermann / Fuhrmanns	BB 25/2009	Versorgungszusagen an beherrschende GGF – Pensionszahlung bei gleichzeitigem Gehaltsbezug; ersetzende und ergänzende Zusagen · Uckermann / Pradl
VERSICHERUNGSBE-TRIEBE 1/2011	Haftungsgefahren im Rahmen der bAV und Lösungswege · Uckermann	steuer-journal 11/2009	Abstimmung von Zeitwertkontenlösungen mit Versorgungswerken der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann / Steinhaus
KKH-Allianz Nachrichten 01/2011	Haftungsgefahren für Arbeitgeber in der bAV und Wege zur Haftungsvermeidung · Uckermann	GStB 6/2009	Berufsrechtliche Haftungsgefahren für Steuerberater im Beratungsgebiet der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann / Pradl
der freie beruf 11/2010	Aus- und Weiterbildung in der bAV – BRBZ initiiert Deutsche Lehr- und Praxisakademie · Uckermann	GStB 5/2009	Konkrete Auswirkungen des BilMoG auf die Bewertung betrieblicher Pensionsverpflichtungen · Uckermann
personalmagazin – bAV spezial 11/2010	Aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann	der freie beruf 04/2009	Der rechtlich „richtige“ Beratungsprozess im Bereich der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann
NWB-BB Nr. 10 v. 30.09.2010	Haftungsfälle „unerlaubte Rechtsberatung“ – Erlaubnispflichtigkeit von Beratungsdienstleistungen in der bAV · Uckermann	Vermögen & Steuern 4/2009	Zeitwertkontenberatung 2009 – Alleinstellungskompetenzen für Steuerberater durch beratungsorientiertes Mandantenmanagement · Uckermann
NZS 09/2010	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung · Uckermann	GStB 3/2009	Zeitwertkonten erfolgreich als Partner der betrieblichen Altersversorgung einsetzen · Uckermann
Vermögen & Steuern 8/2010	Unterschiede zwischen Entgeltumwandlung in der bAV und Zeitwertkontenlösungen · Uckermann	finanzwelt 02/2009	Auswirkungen des Flexi-G II auf die weitere rechtliche Behandlung von Zeitwertkonten · Uckermann
NZA 10/2010	Entgeltumwandlung in der bAV nach der „Zillmerungsent-scheidung“ des BAG vom 15.09.2009 · Uckermann	GStB 1/2009	Steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten – kritische Stellungnahme zum Vorhaben der Finanzverwaltung · Uckermann
Vermögen & Steuern 5/2010	Haftungsgefahren für die Finanzdienstleistung durch unerlaubte Rechtsberatung in der bAV · Uckermann	personalmagazin – ENTGELT spezial 1/2009	Interview zu den Änderungen der rechtlichen Behandlung von Zeitwertkontenmodellen · Uckermann (Interview)
Vermögen & Steuern 4/2010	Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf unmittelbare Pensionsverpflichtungen · Uckermann	Vermögen & Steuern 1/2009	Haftungsfallen in bAV und Zeitwertkonten durch Ausführung unerlaubter Rechtsberatung · Uckermann
GStB 4/2010	Herabsetzungsmöglichkeiten unmittelbarer Versorgungsrechte eines GGF – Verzicht auf Future-Service · Uckermann	DAS INVESTMENT 01/2009	Auswirkungen des Flexi-G II auf die rechtliche Behandlung von Zeitwertkontenmodellen · Uckermann
BB 11/2010	Herabsetzung betrieblicher Versorgungsrechte eines GGF – Finanzverwaltung Baden-Württemberg (Fortsetzung zu BB 8/2010) · Uckermann		
BB 8/2010	Herabsetzung betrieblicher Versorgungsrechte eines GGF – Auffassung der Finanzverwaltung NRW · Uckermann		

BB 47/2008	Kommentierung der abschließenden Beratungen im Gesetzgebungsverfahren zu Zeitwertkonten (Flexi-G II) · Uckermann	BB 24/2008	Beabsichtigte Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Zeitwertkonten (Ausgangsbeitrag) · Uckermann
portfolio international 11/2008	Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten · Uckermann	Vermögen & Steuern 6/2008	Insolvenzrechtliche Absicherung wertpapiergebundener Zeitwertkonten · Uckermann
Vermögen & Steuern 11/2008	Würdigung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten · Uckermann	Lohn+Gehalt 3/2008	Arbeitsleitfaden für die unternehmensinterne Bilanzbuchhaltung – Teil 2 · Uckermann
BB 43/2008	Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen von Zeitwertkonten – 3. Update zu BB 24/2008 · Uckermann	Vermögen & Steuern 4/2008	Arbeitsrechtliche Anforderungen an Zeitwertkonten · Uckermann
Haufe Personal 10/2008	Kommentierung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten · Uckermann	portfolio instituti-onell 03/2008	Arbeitsrechtliche und finanztechnische Erfordernisse an Zeitwertkonten · Uckermann / Fuhrmanns
personalmagazin – bAV spezial 10/2008	Kommentierung der avisierten gesetzlichen Vorhaben zur Führung von Zeitwertkonten · Uckermann	Vermögen & Steuern 3/2008	Bilanzielle und steuerliche Vorteilhaftigkeit von Zeitwertkonten für Personengesellschaften · Uckermann / Spielmann
BB 39/2008	Ungenutzte Alleinstellungs Kompetenzen von Rechts- und Steuerberatern in bAV und Zeitwertkonten · Uckermann	Vermögen & Steuern 2/2008	Bilanzielle und steuerliche Vorteilhaftigkeit von Zeitwertkonten für Kapitalgesellschaften · Uckermann / Spielmann
BB 37/2008	Kommentierung der Vorhaben des BMF zur rechtlichen Behandlung von Zeitwertkontenmodellen · Uckermann	Lohn+Gehalt 1/2008	Arbeitsleitfaden für die unternehmensinterne Bilanzbuchhaltung – Teil 1 · Uckermann
Vermögen & Steuern 9/2008	Kommentierung des Regierungsentwurfs zu den gesetzlichen Änderungen von Zeitwertkontenmodellen · Uckermann	Creditreform 12/2007	Vorteilhaftigkeit von Zeitwertkonten · Uckermann
BB 35/2008	Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Zeitwertkonten – 2. Update zu BB 24/2008 · Uckermann	Vermögen & Steuern 12/2007	Rechtssichere Beratung bei Einrichtung und Reparatur von Pensionszusagen – Teil II · Uckermann
Vermögen & Steuern 8/2008	Folgen gesetzgeberischer Einschnitte in Insolvenz-sicherung und Kapitalanlage von Zeitwertkonten · Uckermann	Vermögen & Steuern 11/2007	Rechtssichere Beratung bei Einrichtung und Reparatur von Pensionszusagen – Teil I · ohne Namensnennung
GStB 7/2008	Leitfaden für Bewertung und Bilanzierung wertpapiergebundener Zeitwertkonten · Uckermann	Vermögen & Steuern 9/2007	Praktischer Arbeitsleitfaden für Steuer- und Finanzberater (Steuer/Bilanz Zeitwertkonten) · Uckermann / Spielmann
BB 29/2008	Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Zeitwertkonten – Update zu BB 24/2008 · Uckermann	Vermögen & Steuern 8/2007	Brisante Themen der bAV und der Zeitwertkonten (Rechtsberatung) · Uckermann
portfolio international 06/2008	Mögliche steuerliche Probleme bei der beabsichtigten Novellierung des Flexi-Gesetzes · Uckermann	Vermögen & Steuern 8/2007	Insolvenz-sicherung über CTA-Modelle · Kenston Pension GmbH
		Handelsblatt 13.02.2007	Problemstellungen bei Pensionszusagen im Mittelstand · Uckermann (Zitat/Interview)

